

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aa2c9df1-fbf5-3b61-9cf0-a51bae6b1087>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung |
| Amtliche Abkürzung | SGB V |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 860-5 |

§ 270a SGB V - Einkommensausgleich

(1) Zwischen den Krankenkassen wird im Hinblick auf die von ihnen erhobenen Zusatzbeiträge nach [§ 242](#) nach Maßgabe der folgenden Absätze ein vollständiger Ausgleich der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder durchgeführt.

(2) ¹Die Krankenkassen, die einen Zusatzbeitrag nach [§ 242](#) erheben, erhalten aus dem Gesundheitsfonds die Beträge aus den Zusatzbeiträgen ihrer Mitglieder in der Höhe, die sich nach dem Einkommensausgleich ergibt. ²Die Höhe dieser Mittel für jede Krankenkasse wird ermittelt, indem der Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse nach [§ 242 Absatz 1](#) mit den voraussichtlichen durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied aller Krankenkassen und ihrer Mitgliederzahl multipliziert wird.

(3) Weicht der Gesamtbetrag aus den Zusatzbeiträgen nach [§ 242](#) von den notwendigen Aufwendungen für die Mittel nach Absatz 2 ab, wird der Abweichungsbetrag entweder aus den Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach [§ 271 Absatz 2](#) aufgebracht oder der Liquiditätsreserve zugeführt.

(4) ¹Das Bundesamt für Soziale Sicherung verwaltet für die Zwecke der Durchführung des Einkommensausgleichs die eingehenden Beträge aus den Zusatzbeiträgen; [§ 271 Absatz 7](#) ist entsprechend anzuwenden. ²Das Bundesamt für Soziale Sicherung ermittelt die Höhe der Mittel nach Absatz 2 und weist sie den Krankenkassen zu. ³[§ 266 Absatz 6 Satz 3](#) und [Absatz 7 Satz 7](#) ist entsprechend anzuwenden. ⁴Das Nähere zur Ermittlung der vorläufigen und endgültigen Mittel, die die Krankenkassen im Rahmen des Einkommensausgleichs erhalten, zur Durchführung, zum Zahlungsverkehr und zur Fälligkeit der Beiträge regelt die Rechtsverordnung nach [§ 266 Absatz 8 Satz 1](#).

